

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	551
Bekanntgabe Umweltverträglichkeitsprüfung.....	552
Öffentliche Zustellung.....	552
Satzung Kreismusikschule.....	553
Öffentliche Zustellung.....	556
Benutzungsordnung Kreisarchiv.....	557
Entgeltordnung Kreismusikschule.....	562
Hauptsatzung.....	566
Brüggen: Bebauungsplan Bra/7.....	570
Kempen: Benutzungs- u. Gebührenordnung Stadtbibliothek.....	572
Gebührenordnung Parkscheinautomaten.....	573
Nettetal: Hauptsatzung.....	574
Bebauungsplan Le-208.....	576
Niederkrüchten: Haushaltssatzung.....	578
Tönisvorst: Haushaltssatzung.....	580
Willich: Melderegisterauskünfte.....	582
Ersatzbestimmung Rat.....	582
Sonstige: Jagdgenossenschaft Vorst-Stock.....	583
Schwalmtalwerke AÖR.....	584

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Carl Tobias KOch**, letzte bekannte Anschrift: **Kamille 18, NL-7422 SR Deventer**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.07.2010** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 02.07.08

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 551

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1758, zuletzt geändert am 10.08.2009, BGBl. I, Nr. 53 S. 2723) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag des Herrn Hans-Gerd Buschhaus auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herrn Hans-Gerd Buschhaus stellte mit Datum vom 16.03.2010, zuletzt vervollständigt am 11.05.2010, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG zum Austausch und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.302 kW.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Keine der beteiligten Stellen äußerte die Befürchtung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 552

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Madalin Boiu**, letzte bekannte Anschrift: **47877 Willich**, Arnold-Leenen-Straße 1 jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.06.2010** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 3643-st, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.07.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 552

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung vom 25.06.2010 für die Kreismusikschule Viersen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Name und Auftrag

- 1) Die Schule trägt den Namen „Kreismusikschule Viersen“. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Kreises Viersen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung im Kreis Viersen. Als Angebotsschule führt sie vorrangig Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene – im Folgenden „Teilnehmer“ – an die Musik in möglichst vielen Formen heran, fördert Begabungen frühzeitig und schafft Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie versteht sich als Bildungseinrichtung und fördert im gesellschaftlichen Kontext die soziale Erziehung. Die Kreismusikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Bereichen der Musik an und arbeitet mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern zusammen.

§ 2 Unterrichtsangebot

Die Ausbildung an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in Grundstufe, Instrumental- und Vokalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie Projekte und Kooperationen.

A. Grundstufe

Musikwichtel: Für Kinder, die bei Kursbeginn mindestens ein Jahr alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikkreisel: Für Kinder, die bei Kursbeginn mindestens zwei Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikalische Früherziehung: Für Kinder, die bei Kursbeginn mindestens dreieinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab fünf Schülern. Dauer: ca. zwei Jahre – je nach Gruppengröße wöchentlich 45 oder 60 Minuten.

Elementare Musische Erziehung: Nur in Kooperation mit Kindertagesstätten. Für Kinder, die bei Kursbeginn mindestens drei Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Schülern. Dauer: ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikalische Grundausbildung: Für Kinder, die bei Kursbeginn mindestens fünfteinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab fünf Schülern. Dauer: ca. zwei Jahre – je nach Gruppengröße wöchentlich 45 oder 60 Minuten.

B. Instrumental- und Vokalunterricht

Instrumentenkarussell: Für Kinder, die bei Kursbeginn mindestens fünfteinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten.

Musikstrolche: Für Kinder, die bei Kursbeginn mindestens fünfteinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten – zu je 60 Minuten.

Kinderchor: Für Kinder, die bei Kursbeginn mindestens fünfteinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Schülern. Wöchentlich 45 Minuten.

Musiktheater: Für Teilnehmer, die bei Kursbeginn mindestens acht Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab zwanzig Schülern. Wöchentlich 90 Minuten.

Instrumental- und Vokalunterricht: Für Teilnehmer, die bei Kursbeginn mindestens fünfzehn Jahre alt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall. Der Unterricht wird im Partner- oder Einzelunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten wöchentlich erteilt.

Studienvorbereitende Ausbildung: Der Unterricht setzt sich zusammen aus einem Hauptfach (wöchentlich 45 Minuten) und einem Nebenfach (wöchentlich 30 Minuten) sowie verpflichtender Teilnahme an Musiktheorie und Ensembleunterricht.

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören ist in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule Viersen. Genauso wie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist sie für Schüler der Kreismusikschule Viersen kostenlos.

D. Projekte

Projekte sind zusätzliche musikpädagogische Angebote der Kreismusikschule Viersen, die den kontinuierlichen Unterricht sinnvoll ergänzen. Damit eröffnen sie einen Raum für neue musikpädagogische Handlungsfelder.

E. Kooperationen

Kooperationen mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft fördern die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen. Durch qualifizierte Angebote zu besonderen Konditionen ermöglicht die Kreismusikschule Viersen auch auf diesem Weg jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Anmeldung

- 1) Die Anmeldung des Teilnehmers ist schriftlich mittels Formular an das Sekretariat der Kreismusikschule oder als elektronisches, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument an die Virtuelle Poststelle des Kreises Viersen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen sind jeweils zum Beginn eines Tertials zum 01.01., 01.05. und 01.09. des Jahres möglich. Abweichend davon sind Anmeldungen zur Musikalischen Früherziehung und Musikalischen Grundausbildung ausschließlich zum 01.05. des Jahres möglich. Anmeldungen zum Instrumentenkarussell und zu den Musikstrolchen sind zum 01.05. und 01.11. des Jahres möglich.
- 2) Mit der Anmeldung werden die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Über die Aufnahme eines Teilnehmers entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einem bestimmten Unterricht, auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

§ 4 Um- und Abmeldung, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 1) Um- und Abmeldungen sind nur zum Ende eines Tertials zum 30.04., 31.08. und 31.12. des Jahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Sie bedürfen der Schriftform und gegebenenfalls der Unterschrift durch einen gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Kreismusikschule kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Tertials beenden. In den Fällen des § 4 der Entgeltordnung besteht ein Sonderkündigungsrecht der Kreismusikschule ohne Einhaltung einer gesonderten Frist zum Ende des Tertials.

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule wird ein privatrechtliches Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 6 Ferienregelung

Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Kreismusikschule.

§ 7 Verhalten in der Schule, Teilnehmerpflichten

- 1) Alle Teilnehmer am Instrumental- und Vokalunterricht sind gehalten, am Ensemble- und Ergänzungsunterricht teilzunehmen. Dieser ist ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten und den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Alle Unterrichtsstätten, Einrichtungsgegenstände und Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Eine Aufsichtspflicht seitens der Kreismusikschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum.
- 3) Kann der Teilnehmer den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, ist dies der Kreismusikschule mitzuteilen, sobald die Verhinderung abzusehen ist.

§ 8 Ausschluss von der Kreismusikschule

Ein Ausschluss eines Teilnehmers kann aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor bei wiederholten unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen nach Ermahnung oder Zahlungsrückständen bei der Entrichtung des Entgeltes von mehr als sechs Monaten. Im Falle eines Ausschlusses ist das volle Entgelt bis zur nächsten regulären Abmeldemöglichkeit (§ 4) zu entrichten.

§ 9 Instrumente

- 1) Grundsätzlich soll der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen kann im Rahmen ihrer Bestände Teilnehmern gegen Entgelt Musikinstrumente überlassen. Für Instrumente, die ausschließlich zum Gemeinschaftsmusizieren verwendet werden, wird kein Entgelt erhoben. Die Überlassungsdauer beträgt regelmäßig ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres kann das Instrument jeweils zum Tertialsende zurückgefordert werden.
- 3) Alle Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Für verlorene, entwendete oder sonst abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Instrumente haftet der Mieter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden und Verluste sind dem Sekretariat der Kreismusikschule unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen ihres Unterrichts und ihrer übrigen Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Kreismusikschule besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreismusikschule Viersen vom 26.04.1982 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung für die Kreismusikschule Viersen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.06.2010

gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010. S. 553

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Viersen, 12.07.2010

Öffentliche Zustellung

Gegen **Andrea Legermann**, letzte bekannte Anschrift: **Kempen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.06.2010** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 3643st ,
ergangen.

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 556

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benutzungsordnung vom 25.06.2010 für das Kreisarchiv

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele des Kreisarchivs

- (1) Der Kreis Viersen unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu bewerten und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Akten zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart des Kreises Viersen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Es unterhält eine Archivbibliothek. Das Archiv kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Geschichte des Kreises, seiner Städte und Gemeinden sowie der Region.

§ 2 Benutzungsrecht

Das verwahrte Archivgut steht jedem zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen des Kreises Viersen oder diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Benutzungsarten

Die Benutzung kann erfolgen durch persönliche Einsichtnahme, durch schriftliche Anfrage oder durch Anforderung von Reproduktionen. Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung nach fachlichen Gesichtspunkten.

§ 4 Benutzungsantrag und Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivs setzt eine Benutzungsgenehmigung voraus.
- (2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist schriftlich an das Archiv zu richten. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Bei persönlicher Einsichtnahme ist ein Vordruck zu verwenden. Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Benutzungsordnung an.
- (3) Auf Verlangen hat sich der Benutzer auszuweisen.
- (4) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.
- (5) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Archivleitung.
- (6) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und/oder mit Auflagen erteilt werden.
- (7) Die Benutzungsgenehmigung kann über die in § 6 Abs. 2 Archivgesetz NRW genannten Gründe hinaus eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) der Benutzer bei früherer Nutzung gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat,

- b) der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,
- c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
- d) der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Veröffentlichungen oder Reproduktionen erreicht werden kann.

Bei Versagen der Benutzungsgenehmigung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (8) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen des Archivs (§ 21) verstößt,
 - d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
 - e) der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5 Benutzung von Archivgut

- (1) Die Nutzung des Archivguts richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes NRW und des Bundesarchivgesetzes. Archivgut kann, sofern es nicht anders geregelt ist, frühestens 30 Jahre nach der Entstehung benutzt werden. Personenbezogenes Schriftgut darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der Person oder 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder Geburts- noch Todesjahr dem Archiv bekannt sind.
- (2) Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Für die Nutzung von Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 und des § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz.
- (3) Die Verkürzung der in § 7 Abs. 1 Archivgesetz NRW festgelegten Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmigung durch den Archiveigentümer. Entsprechende Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich über das Kreisarchiv an den Archiveigentümer zu richten.
- (4) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- (5) Anstelle von originalem Archivgut können, sofern dies aus konservatorischen Gründen notwendig ist, Reproduktionen vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.
- (6) Findbehelfe zu Archivgut, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung benutzt werden.
- (7) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

- (8) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 5 Abs. 3 und 4 Archivgesetz NRW) bleiben von den Regelungen dieser Benutzungsordnung unberührt.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Kreisarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Rechtsschutzbestimmungen

- (1) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen hat er darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Verletzungen dieser Rechte und Belange hat er dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann von einer vom Benutzer beizubringenden Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden.

§ 8 Amtliche Benutzung

- (1) Ämter und Einrichtungen sowie Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- oder Funktionsvorgängern oder von ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Gleiches gilt für das frei zugängliche Archivgut anderer Herkunft. Satz 1 gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 Archivgesetz NRW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.
- (2) Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Behörde gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.

§ 9 Entgelte und Auslagen

Die Erhebung von Entgelten und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs.

§ 10 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Nutzungsvorschriften im Archiv

- (1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in derselben Ordnung und in demselben Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten, wieder zurückzugeben. Jede Änderung an den Vorlagen ist untersagt.
- (2) Archivalien, Findmittel und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Archivs während der Öffnungszeiten benutzt werden.

- (3) Archivgut ist auf den ausliegenden Bestellzetteln zu bestellen. Für jede Archivalie ist ein gesondertes Formular auszufüllen.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig vorzulegenden Archivalien kann beschränkt werden; ebenso kann die Bereithaltung von Archivgut zur Benutzung zeitlich begrenzt werden.
- (5) Garderobe, Taschen, Lebensmittel und Mobiltelefone dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden.

§ 12 Benutzung der Bibliothek

Die Hand- und die Dienstbibliothek des Archivs können innerhalb des Archivs benutzt werden. Die Ausleihe von Büchern zu amtlicher Benutzung ist statthaft.

§ 13 Auswärtige Benutzung

- (1) In besonders begründeten Fällen können Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Die Leihfrist soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten dieselben Bedingungen wie für die Archivalien im Kreisarchiv, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht.
- (3) Die Kosten der Versendung und anfallende Entgelte trägt der Benutzer.

§ 14 Benutzung von technischen Hilfsmitteln

- (1) Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivalien gestattet.
- (2) Die Verwendung benutzereigener Geräte (z.B. Schreibmaschinen, Diktiergeräte, PC/Laptops, Fotoapparate) bedarf der Genehmigung der Archivleitung. Sie darf nicht zur Störung anderer Benutzer führen.
- (3) Archiveigene Geräte (z.B. Mikrofilmlesegeräte, Quarzlampen, Schnellkopiergeräte) stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, den Benutzern in den dafür bestimmten Räumen des Archivs zu Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht.

§ 15 Anfertigung von Schnellkopien und Reproduktionen

Kopierarbeiten am Archivgut werden grundsätzlich vom Archivpersonal durchgeführt. Sofern Schnellkopiergeräte zur freien Benutzung zur Verfügung stehen, kann die Archivleitung die Herstellung von Ablichtungen durch den Benutzer selbst gestatten. In diesem Falle muss die Aufsicht durch Archivbedienstete gewährleistet sein. Über die Eignung der Archivalien für das Kopierverfahren entscheidet die Archivleitung. Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe in Veröffentlichungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 16 Beratung

- (1) Zur Beratung der Benutzer steht während der Öffnungszeiten ein Archivbediensteter zur Verfügung.
- (2) Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findmittel.
- (3) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen oder in der Auswertung der Archivalien besteht nicht.

§ 17 Schriftliche Auskünfte

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.
- (2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit der benötigten Archivalien.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.
- (4) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsordnung im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

§ 18 Ausleihe von Archivalien

Die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist möglich, sofern der Erhaltungszustand der Archivalien dies zulässt. Über die Ausleihe ist ein Vertrag zwischen dem Archiv und dem Entleiher abzuschließen, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

§ 19 Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

§ 21 Ergänzende Bestimmungen

Der Landrat kann über diese Benutzungsordnung hinausgehende Bestimmungen treffen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Kreisarchiv tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für das Kreisarchiv wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Benutzungsordnung für das Kreisarchiv nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.06.2010

gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 557

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltordnung vom 25.06.2010 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

Einleitung

Der Unterricht an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und verbindlichen Lehrplänen im Klassen-, Partner- oder Einzelunterricht. Projekte und Kurse ergänzen das Angebot. Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören sowie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist für alle Schüler kostenlos.

§ 1 Entgeltpflicht

- 1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule Viersen und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem gewählten Unterrichtsfach, der jeweiligen Unterrichtsform (Einzel- oder Partnerunterricht), der Unterrichtsdauer und dem Teilnehmerstatus (Kind oder Jugendlicher bzw. Erwachsener).
- 2) Erwachsene im Sinne der Entgeltordnung sind Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Ersatzdienst oder Freiwilligem Sozialen Jahr befinden.

A. Grundstufe

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Musikwichtel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	1 Jahr	23,- €	--	276,- €	--
2. Musikkreisel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	2 Jahre	23,- €	--	276,- €	--
3. Musik. Früherziehg.	5 – 7 ab 8	45 min. 60 min.	3½ Jahre	23,- € 23,- €	-- --	276,- € 276,- €	-- --
4. Elem. Mus. Erziehg ²⁾	ab 8	45 min.	3 Jahre	23,- €	--	276,- €	--
5. Musik. Grundausb.	5 – 7 ab 8	45 min. 60 min.	5½ Jahre	23,- € 23,- €	-- --	276,- € 276,- €	-- --

¹⁾ jeweils ein Elternteil und ein Kind

²⁾ nur in Kooperation mit Kindertagesstätten

B. Instrumental- und Vokalunterricht

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Instr.karussell ³⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	33,- € ³⁾	--	198,- € ³⁾	--
2. Musikstrolche ³⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	33,- € ³⁾	--	198,- € ³⁾	--
3. Kinderchor	ab 8	45 min.	5½ Jahre	15,- €	--	180,- €	--
4. Musiktheater	ab 20	90 min.	8 Jahre	17,- €	25,- €	204,- €	300,- €

³⁾ für 18 Unterrichtseinheiten, kein Jahresentgelt

Partnerunterricht

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. 2er-Gruppe	2	45 min.	5½ Jahre	45,- €	77,- €	540,- €	924,- €
2. 2er-Gruppe Klavier	2	45 min.	5½ Jahre	49,- €	83,- €	588,- €	996,- €
3. Gruppenunterricht	3 – 4	60 min.	5½ Jahre	40,- €	72,- €	480,- €	864,- €
	5 – 6	60 min.	5½ Jahre	34,- €	66,- €	408,- €	792,- €
	ab 7	60 min.	5½ Jahre	28,- €	60,- €	336,- €	720,- €

Einzelunterricht

	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Einzelunterricht	30 min.	5½ Jahre	51,- €	82,- €	612,- €	984,- €
2. Einzelunt. Klavier	30 min.	5½ Jahre	56,- €	88,- €	672,- €	1.056,- €
3. Einzelunterricht	45 min.	5½ Jahre	75,- €	121,- €	900,- €	1.452,- €
4. Einzelunt. Klavier	45 min.	5½ Jahre	81,- €	130,- €	972,- €	1.560,- €
5. Studienvorb. Ausb. ⁴⁾	75 min.		115,- €	--	1.380,- €	--

⁴⁾ 45 min. Unterricht im Hauptfach und 30 min. Unterricht im Nebenfach sowie Musiktheorie und Ensemble

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer⁵⁾

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Ensembles			15,- €	20,- €	180,- €	240,- €
2. Musiktheorie	ab 5	45 min.	41,- €	41,- €	492,- €	492,- €

⁵⁾ kostenlos für Schüler der Kreismusikschule im Instrumental- oder Vokalunterricht

D. Projekte

z.B. Bandcoaching, Aufnahmetechnik

Das Entgelt wird projektbezogen berechnet.

E. Kooperationen

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Schulen, Musikvereine ⁶⁾		45 min.	155,- €		1.860,- €	
		60 min.	210,- €		2.520,- €	
2. Gruppenunt. ^{7) 8)}	3 – 4	45 min.	30,- €	--	360,- €	--
	5 – 6	45 min.	26,- €	--	312,- €	--
	ab 7	45 min.	22,- €	--	264,- €	--

⁶⁾ Entgelt je Lehrkraft der Kreismusikschule

⁷⁾ Entgelt je Schüler

⁸⁾ Gruppenunterricht 60 min. siehe B. Instrumental- und Gesangsunterricht

Überlassung von Musikinstrumenten

Instrument	monatl.	jährl.
	15,- €	180,- €

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer und die anmeldenden Personen verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte

Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt, dem eine Mindestunterrichtsleistung von 35 Unterrichtsstunden zugrunde liegt. Es ist zweimonatlich im Voraus zu gleichen Teilen zu entrichten. Bei einer unterjährigen Abmeldung vom Unterricht ist das Unterrichtsentgelt anteilig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung (§ 4 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) zu entrichten. Entgeltpflicht besteht auch für die Zeit der Ferienregelung (§ 6 der Satzung für die Kreismusikschule).

§ 4 Entgeltänderung

Das Entgelt kann sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen bzw. einer Änderung des Entgelttarifs während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Tritt eine Entgeltänderung ein, so wird sie zum Beginn des folgenden Tertials für den Entgeltschuldner wirksam.

§ 5 Ermäßigung

1) Eine Ermäßigung der Entgelte wird gewährt als

- a) Sozialermäßigung (Abs. 2)
oder
- b) Familienermäßigung (Abs. 3).

Sozial- und Familienermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar. Es gilt jeweils die für den Entgeltschuldner günstigere Ermäßigung. Auf das Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.

2) Entgeltschuldner, die Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt gewährt.

3) Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder) gleichzeitig die Kreismusikschule, so ermäßigt sich das insgesamt zu entrichtende Entgelt

- a) bei zwei Mitgliedern einer Familie: um 7,5%,
- b) bei drei Mitgliedern einer Familie: um 15%,
- c) ab vier Mitgliedern einer Familie: um 22,5%.

§ 6 Erstattung

1) Sollte aus einem von der Kreismusikschule zu vertretenden Grund weniger als das Mindestsoll von 35 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die das Mindestsoll unterschreitet, 1/35 des tatsächlich

entrichteten Jahresentgeltes erstattet. Bei unterjähriger An- oder Abmeldung erfolgt die Erstattung anteilig, wobei eine Erstattungspflicht erst eintritt, wenn ein Mindestsoll von durchschnittlich neun Unterrichtsstunden pro Tertial unterschritten wird. Gleiches gilt für Kurse, die unterjährig beginnen oder enden.

- 2) Abweichend von der Regelung des Abs. 1 tritt bei den Kursen Instrumentenkarussell und Musikstrolche eine Erstattungspflicht erst ein, wenn ein Mindestsoll von 16 Unterrichtsstunden pro Kurs unterschritten wird. Bei Projekten wird die Erstattung einzelvertraglich geregelt.
- 3) Von einem Teilnehmer versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Entgelte hierfür nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Schulgeldtarif der Kreismusikschule Viersen vom 12.08.1982 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.06.2010

gez.

Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 562

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 25.06.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 24.06.2010 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Viersen“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Viersen.
- (3) Das Gebiet des Kreises besteht aus den Städten:

Kempen
Nettetal
Tönisvorst
Viersen
Willich

und den Gemeinden:

Brüggen
Grefrath
Niederkrüchten
Schwalmtal.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
Unter silbernem Schildhaupt, worin ein durchgehendes schwarzes Kreuz (Kur-Köln) von Gold und Blau gespalten; vorn ein links gewendeter schwarzer Löwe mit roter Zunge (Jülich), hinten ein nach rechts gewandter zwiegeschwänzter goldener Löwe, rot bewehrt (Geldern).
Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt.
- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge (Banner, Hissflagge): als Banner: von Gold und Blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift; darauf zur Stange hin verschoben der Wappenschild des Kreises, als Hissflagge: von Gold und Blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift; darauf zur Mitte der Wappenschild des Kreises.

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu §§ 32 Abs. 2, 52 Abs. 3 KrO NRW)

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit dieser sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner (zu §§ 26, 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 - 32 GO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse müssen dem Landrat nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 KrO NRW Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben. Die Auskunft erstreckt sich
 - a. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Stellung beim Arbeitgeber,
 - b. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
 - d. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen (in den Fällen, in denen eine Beratung und/oder Beschlussfassung das Unternehmen bzw. das Kapital- und Grundvermögen berührt)

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er entscheidet über die Anwesenheit von Beschäftigten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht.

§ 5 Stellvertretung des Landrates (zu § 46 KrO NRW)

Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates deren Anzahl.

§ 6 Allgemeiner Vertreter des Landrates (zu § 47 KrO NRW)

- (1) Der allgemeine Vertreter des Landrates (Kreisdirektor) wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Kreisdirektor wird in die höchstzulässige Besoldungsgruppe eingruppiert, die die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung - SGV 20320) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorsieht. Der Beamte erhält Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe, soweit dies unter den in der jeweils geltenden Eingruppierungsverordnung genannten Voraussetzungen möglich ist.
- (3) Der Kreisdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung, die dem Höchstsatz entspricht, die in der Eingruppierungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt ist.

§ 7 Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)

- (1) Die Anzahl der nach § 51 Abs. 1 und 2 KrO NRW zu wählenden Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich die Stellvertreter untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, vertreten sich die Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

- (3) Der Kreisausschuss beschließt vor der Wahl der Vertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses deren Anzahl.

§ 8 Sonstige Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse, deren Anzahl sowie die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt. Näheres legt der Kreistag in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Kreises Viersen als Bestandteil der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Viersen fest. Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, werden durch den Kreistag eingesetzt. Ihre Tätigkeit ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (3) Soweit der Kreistag stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertretungen müssen Kreistagsmitglieder sein.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (6) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§ 9 Personalangelegenheiten (zu § 49 KrO NRW)

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Dezenten zum Kreis verändern (Einstellung, Beförderung, Entlassung bzw. vergleichbare Maßnahmen im Tarifbereich), sind durch den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen.
- (2) Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Landrat übertragen.

§ 10 Verträge (zu § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW)

- (1) Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW sind der Kreisdirektor und die Dezenten.

§ 11 Aufwandsentschädigungen, Dienstreisen (zu §§ 30, 31 KrO NRW, EntschVO)

- (1) Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder werden ausschließlich als monatliche Pauschale gezahlt.
- (2) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr wird auf 15 beschränkt.
- (3) Dienstreisen gelten durch den Kreistag generell als genehmigt, soweit sie im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich sind und sich auf das Land NRW beschränken; sie sind dem Landrat vor Beginn anzuzeigen. In allen übrigen Fällen bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses, es sei denn, der Kreisausschuss ist selbst betroffen; in diesem Fall entscheidet der Kreistag.

§ 12 Verdienstaufschlag (zu § 30 KrO NRW)

- (1) Der Regelstundensatz beträgt 8,00 €. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 KrO NRW wird der Regelstundensatz gezahlt. Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 26,00 € je Stunde und 208,00 € je Tag festgesetzt.
- (2) Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.
Diese Kosten werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt ein besonderer Betreuungsbedarf vor. Es werden höchstens 8,00 € je Stunde und 64,00 € je Tag erstattet.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 KrO NRW)

Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet in Zweifelsfällen, was frauenrelevant ist. Der Landrat trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 14 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Viersen vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 17.10.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.06.2010

gez.
Ottmann
Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie öffentliche Auslegung

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 06.07.2010 beschlossen, die 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Neufestsetzung der überbaubaren Flächen für die Errichtung freistehender Einzelwohnhäuser.

Der Beschluss des Rates zur Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ vom 06.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

2. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 06.07.2010 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Rat hat darüber hinaus beschlossen, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

3. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 dem Entwurf zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

23.07.2010 bis einschließlich 23.08.2010

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können bei der oben genannten Dienststelle Anregungen zum Entwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Gemeinderat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn der Antragssteller nur Einwendungen geltend macht, die er im Beteiligungsverfahren nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Brüggen, den 07.07.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 570



Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht

14. Änderung des Bebauungsplanes
Bra/7 „Stiegstraße“

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Kempen vom 09. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 29. Juni 2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - GO NW-) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 - KAG NW -) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 29. Juni 2010 folgende Benutzungsordnung und Entgeltregelung beschlossen:

II. Gebührenordnung

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	von Erwachsenen	15,00 Euro
2.	von Kindern und Jugendlichen, Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehr- und Ersatzdienstleistenden, Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) und von Inhabern des Kultur- und Freizeitpasses	5,00 Euro
3.	von Kindern und Jugendlichen im SGB II- und SGB XII-Bezug mit „Kempener Kultur- und Freizeitpass“	2,50 Euro
4.	von Familien	20,00 Euro
5.	Tagesausweis	2,00 Euro
6.	Ersatzausweis (bei Verlust oder Beschädigung)	2,00 Euro
7.	Ausleihe DVD und CD - ROM (außer Lernsoftware)	je 1,00 Euro
8.	Ausleihe Paket DVD / CD - ROM	je 2,00 Euro
9.	Internet - Nutzung je angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
10.	Ausleihe Sonderservice (z.B. Bestseller, Charts u.ä.)	2,50 Euro

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung treten am 15.07.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 29.06.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 572

Bekanntmachung der Stadt Kempen

3. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Kempen

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 29. Juni 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

§ 2

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen auch über ein an den jeweiligen Parkscheinautomaten kenntlich gemachtes Handy-Parksystem zugelassen ist, beträgt die Gebühr 0,05 € je angefangene 3 Minuten.

§ 3

Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 29.06.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 573

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

8. Änderungssatzung vom 02.07.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Nettetal am 01.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 6 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

„Für die Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) wird der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Wohnen und Senioren bestimmt. Ein bestellter ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bzw. eine bestellte ehrenamtliche Behindertenbeauftragte unterstützt in Abstimmung mit dem Bürgermeister Menschen mit Behinderungen in ihren Belangen. Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Zuständigkeiten des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin werden durch Satz 1 und 2 nicht berührt.“

Artikel II

Die Anlage „Geschäftskreise der Beigeordneten“ gem. § 19 Abs. 1 S. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

GESCHÄFTSKREIS I - Bürgermeister

NetteZentrale für Steuerung und Kommunikation (Büro des Bürgermeisters) mit Steuerung und unmittelbare Angelegenheiten des Bürgermeisters, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Servicestelle für Bürgerfragen (Direktkontakt mit Beschwerdemanagement) (Zentralbereich 81)

Gleichstellung

Dezernat I/A Steuerung und Service

NetteAgentur für städtische Zukunftsaufgaben mit dem Geschäftsfeld 80 Zukunftsaufgaben mit Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing und dem Geschäftsfeld 41 Kulturangelegenheiten (Zentralbereich 80)

NetteService für Bürger, Rat und Verwaltung mit Personal, Organisation, IT-Service, Bürgerservice, Ratsservice (Zentralbereich 10)

Zentralbereich 14 Revision mit Korruptionsprävention

Personalrat

Dezernat I/B Recht und Finanzwirtschaft

Zentralbereich 20 Finanzen mit Kämmerei und Stadtkasse

Zentralbereich 22 Steuern und Abgaben

Zentralbereich 30 Recht mit Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Beteiligungs- und Vertragsmanagement

Stadtwerke Nettetal

Netteverband

Sparkassenstiftung

Artikel III
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 02.07.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 02.07.2010

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 574

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 01.07.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Leuth, nördlich der Straße May und östlich der Leopold-Henrichs-Straße.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“ tritt für seinen Geltungsbereich der Bebauungsplan Le-208 „Nördlich May“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 01.07.2010 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-208 „Nördlich May“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-

ordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

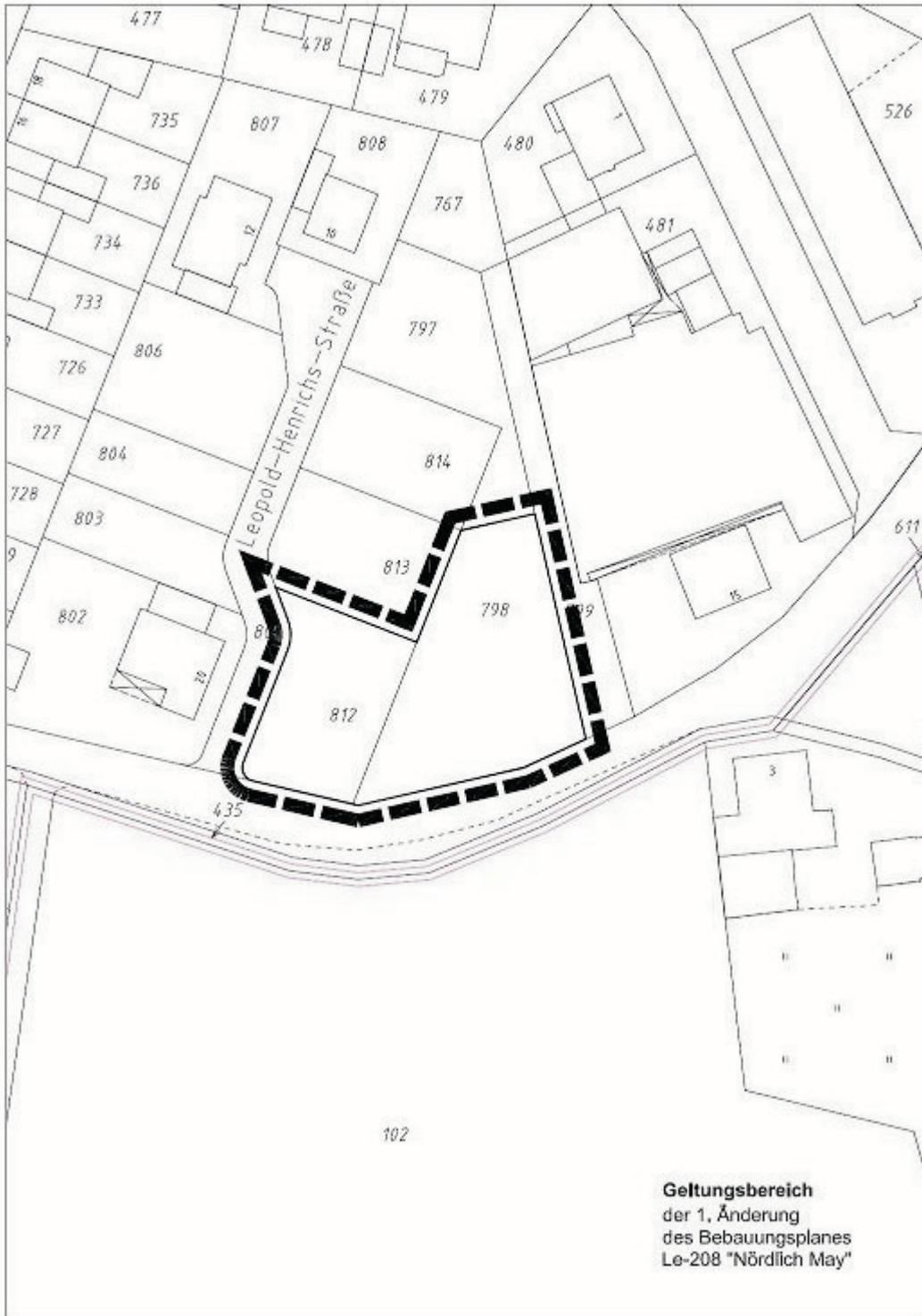
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 08.07.2010

gez. Wagner
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 576



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 11. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
25.150.812,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
26.987.588,00 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
23.106.434,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
23.921.904,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
3.363.770,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
3.729.175,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
1.036.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
1.836.776,00 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 190 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung der Kämmerer bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Niederkrüchten, den 8. Juli 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 578

- I Zentrale Dienste
- II Planen, Bauen, Umwelt
- III Finanzmanagement, Liegenschaften, Forst
- IV Soziale Leistungen, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO Budgets gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen

- 50/51 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.
- 70/71 „Personal- und Versorgungszahlungen“,
- 57 „Bilanzielle Abschreibungen“ und
- 58 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des fachbereichsbezogenen Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 25.05.2010 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 16. Juli 2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.niederkruechten.de im Internet verfügbar.

**HAUSHALTSSATZUNG
DER STADT TÖNISVORST
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.

Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Tönisvorst

mit Beschluss vom 22.04.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden

Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen

Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 44.439.705

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 51.802.120

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 43.130.598

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 49.774.261

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.256.500 Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.772.810

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich

ist, wird auf

5.465.000

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

63.771,73

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

7.298.643,27

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000,00

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 192 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 403 v.H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

- Deckungsfähigkeit

Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb

eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

Ausnahmen:

- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen

- bilanzielle Abschreibungen

- Interne Leistungsverrechnungen

- die über den Fachbereich A verwalteten Aufwendungen

(Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren,

Dienstreisen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung)

- Gebäude (Strom, Versicherung, Reinigung, Instandhaltung ohne Einzelmaßnahmen

und Tiefbaumaßnahmen in Zusammenhang mit städtischen Gebäuden)

Diese jeweiligen Aufwandsarten werden innerhalb des gesamten NKF-Haushalts

für deckungsfähig erklärt.

- Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen, sind von der gegenseitigen

Deckungsfähigkeit

ausgeschlossen.

Zweckgebundene Mehrerträge stehen für Mehraufwendungen zur Verfügung.

Mehrerträge bei bestimmten Entgelten für bestimmte Leistungen können als Mehraufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen

verwendet werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO n.F.).

2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

in Viersen mit Schreiben vom 04.06.2010 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche

Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 24.06.2010 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude

Hospitalstraße, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

HINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 25.06.2010

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 13/S. 69

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen:

Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Willich informiert der Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Willich nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademischer Grad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.

- Besonderheit: Internetauskünfte

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Willich können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Willich eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos in den Stadtteilbüros der Stadt Willich, Hauptstraße 6, Viersener Straße 2, Hochstraße 67-69 oder Kaiserplatz 1, 47877 Willich erklärt werden.

Willich, 01.07.2010

gez. Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 582

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 25.06.2010 hat Herr Christoph Heyes, CDU, An der Schießrute 12, 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass er **mit Ablauf des 30.06.2010** sein Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Herr Heyes richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichnete Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Herrn Christoph Heyes war

Herr Christian Thomas, Kirchhofstr. 47, 47877 Willich

als Ersatzvertreter benannt. Deshalb rückt er auch aus der Reserveliste der CDU in den Rat der Stadt

Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, 05.07.2010

gez. Kerbusch
Erster Beigeordneter
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 582

Jagdgenossenschaft Vorst-Stock

2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
4. Kassenbericht für die Jahre 2006 - 2009
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
7. Beschlussfassung über eine Änderung des Grenzverlaufes der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock und der Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn im Bereich Hochbend
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung unseres Jagdreviers
9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2011 bis 2016
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Wahlen von zwei Kassenprüfern
12. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse **eine Stimme** hat. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen Jagdgenossen vertreten**.

Tönisvorst, 6. Juli 2010

Jagdgenossenschaft
Vorst-Stock
gez.: Franz-Werner Vitt (Jagdvorsteher)

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 583

Achtung Terminänderung!

Aus organisatorischen Gründen ist es uns leider nicht möglich, die Genossenschaftsversammlung an dem zuvor genannten Termin abzuhalten. Daher sehen wir uns gezwungen, einen neuen Termin zu benennen. Wir hoffen auf ihr Verständnis.

EINLADUNG

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock am

Dienstag, den 31. August 2010 um 20.00 Uhr

in der Gaststätte „Schützenhof“ Moerschen-Schulz, Anrather Str. 88 in Tönisvorst-Vorst.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung durch den Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2009, der eine

Bilanzsumme von	37.237.983,95 €
und einen	
Bilanzgewinn von	185.764,47 €

 ausweist, wird festgestellt.
2. Der nach der Verwendung zum internen Ergebnisausgleich verbleibende Jahresüberschuss von 129.877,94 € aus dem Betriebszweig "Abwasserbeseitigung" wird der Investitionsrücklage zugeführt.
3. Der Verlust des Betriebszweiges „Solarbad“ soll nach der Verrechnung mit dem Gewinn des Betriebszweiges „Wasserversorgung“ durch eine weitere Ausgleichszahlung der Gemeinde von 81.761,17 € ausgeglichen werden.
4. Der im Betriebszweig "Grundstücksgeschäfte" entstandene Jahresgewinn von 3.439,47 € ist in die zweckgebundene Rücklage zum Ausgleich künftiger Jahresverluste "Grundstücksgeschäfte Rösler-Siedlung" einzustellen.
5. Der Verlust des Betriebszweiges „Abwasserdienstleistungen“ von 11.048,19 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
6. Der sich danach ergebende Gewinn von 145.256,42 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

7. Der Lagebericht wird festgestellt.

8. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 216, eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schwalmtalwerke AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung

eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Erkenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 14. Juni 2010

thp treuhandpartner gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit gemäß § 27 (3) der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 02. Juli 2010


– Pösch –
Vorstand



Bilanz zum 31. Dezember 2009

Passivseite

Aktivseite

	€	31.12.2009	31.12.2008	€	31.12.2009	31.12.2008
	€	€	TE	€	€	TE
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Ähnliche Rechte		61.706,13	71,3		3.700.000,00	3.700,0
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	2.682.229,03		2.292,9		10.839.413,69	10.750,3
2. Abwasserreinigungsanlagen	3.882.896,18		3.890,0		3.065.093,52	2.401,8
3. Abwassersammelanlagen	21.002.724,10		21.085,5		13.904.507,51	
4. Wasserverteilungsanlage	2.583.879,44		2.671,1		185.764,47	641,3
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	56.916,99		136,7			
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	483.239,28		457,6			
7. Anlagen im Bau	1.492.831,81	32.164.716,83	387,2		8.180.116,11	8.072,7
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	31.444,45		31,4		713.165,00	695,0
2. Beteiligung, Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG	612.527,67		612,5		1.207.634,76	1.690,9
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	426.172,51	1.070.144,63	426,1		1.920.796,76	
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	61.597,07		59,9		6.901.882,19	7.255,5
2. Grundstücke	221.511,50		371,5		5.700,00	6,6
3. Kanalausanschlüsse	71.443,07		150,1		800.708,71	474,1
4. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	246.068,67	600.821,31	611,6			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.917.682,27		1.827,3		1.125.466,21	1.542,2
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 192.424,95 (Vj.: TE 72,9)						
2. Forderungen an die Gemeinde	38.990,64		62,1		513.147,52	732,8
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: TE 0,0)						
3. Sonstige Vermögensgegenstände	99.496,78		103,0			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: TE 0,0)						
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten						
		2.056.169,69			9.346.404,63	
		1.278.657,70	2.686,9		361,47	0,4
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
		5.967,66	5,9			
		37.237.983,95	37.985,6		37.237.983,95	37.985,6

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

- Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).
Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit sowie den amtlichen Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Anlagegüter bis 150 € werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben. Für die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, wird ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre verteilt wird. Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.
- Unter den Finanzanlagen werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.
- Die Bewertung der Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Kanalhausanschlüsse) erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen.
- Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passivseite

- Das Stammkapital steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmatalwerke AöR.
- Die allgemeine Rücklage beinhaltet im Wesentlichen Zuweisungen und vereinnahmte Investitionspauschalen des Landes Nordrhein-Westfalen. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2008 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

Schwalmatalwerke AöR

Stand 31.12.2008/01.01.2009	10.750
Zuführung lt. Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.09.2009	+ 89
Stand 31.12.2009	10.839

- Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.09.2009 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 663 zugeführt.
- Die Schwalmatalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 62. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmatal von T € 134 und Verwendung des Abführungsbetrages zum teilweisen Verlustausgleich des Betriebszweigs Solarbad und der Verlustübernahme des Betriebszweigs wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten durch die Gemeinde von 133 T€ beträgt der Bilanzgewinn 2009 T€ 186.
Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2009 den Gewinn des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung (T€ 130) der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zuzuführen. Der Verlust des Betriebszweigs Solarbad soll nach Verrechnung mit dem Gewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (T€ 76) durch eine Ausgleichszahlung der Gemeinde (T€ 82) ausgeglichen werden. Der Gewinn des Betriebszweiges Grundstücksgeschäfte (T€ 3) soll der zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich künftiger Jahresverluste aus Grundstücksgeschäfte Rösler-Siedlung" zugeführt werden. Der Verlust des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen (T€ 1) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der sich danach ergebende Gewinn von T€ 145 soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
- Als empfangene Ertragszuschüsse werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhausanschlusskosten im Betriebsbereich Wasser-versorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p. a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.
- Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensionsrückstellungen (T€ 572) sowie Beihilferückstellungen (T€ 141) und sind mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Barwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 6 % angesetzt worden.
- Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie umfassen insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgabe 2007, 2008 und 2009 (T€ 122), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Altersteilzeit, Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 216), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 25), ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 65), die Ausgleichsverpflichtung „mechanische Schlammabwasserung“ (T€ 45), die Gebührenaussgleichsverpflichtung nach § 6 KAG (T€ 278), die Aufwendungen für die Sanierung des Kanal- und Straßennetzes in der Rösler-Siedlung (T€ 326) sowie eine Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden (T€ 118).

8. Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten:

	Gesamt T€	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr T€	über 5 Jahre T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.902	413	4.858
b) erhaltene Anzahlungen	6	6	
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	800	800	
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	1.125	354	197
e) Sonstige Verbindlichkeiten	513	513	
	<u>9.346</u>	<u>2.086</u>	<u>5.055</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2009 in Höhe von 4.301.197,70 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmatal gesichert.

9. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2008 T€	2009 T€
Abwasserbeseitigung	4.281	4.135
Abwasserdienstleistungen	48	526
Wasserversorgung	1.593	1.648
Grundstücksgeschäfte	9	0
Solarbad	262	275
Baubetriebshof	844	814
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	165	221
	<u>7.202</u>	<u>7.619</u>
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-98	-77
	<u>7.104</u>	<u>7.542</u>

Im Wirtschaftsjahr 2009 erwirtschaftete die Schwalmatalwerke AöR einen Jahresgewinn von T€ 62. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2008 T€	2009 T€
Abwasserbeseitigung	798	264
Abwasserdienstleistungen	-9	-1
Wasserversorgung	76	76
Grundstücksgeschäfte	-393	3
Solarbad	-312	-292
Baubetriebshof	89	145
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	-132	-133
	<u>117</u>	<u>62</u>

Der Jahresgewinn wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen.

IV. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2009 wurde das bebaute Grundstück an der Amerner Straße 30 aus dem Vorratsvermögen des Betriebszweiges Baubetriebshof mit insgesamt 8.608 qm verkauft.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmatalwerke AöR ist die Kläranlage „Arnern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Trotz erhöhter Zulaufbelastung, durch die dieser EGW-Wert deutlich überschritten wird, erzielt die Anlage bisher gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte niedriger erklärt werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmatalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten. Abweichend hiervon hat sich bei Starkregen eine offensichtliche Überbelastung des Niederschlagswasserkanals in der Dülkener Straße dargestellt, aufgrund derer dieser Kanal einer hydraulischen (und substantiellen) Überprüfung unterzogen wird.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmatalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmatal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2009 von T€ 1.493 entfallen auf:

Neubau Betriebsgebäude Haversloh 2	T€	810
Kanalverlegungen		473
Wasserleitung Rösler-Siedlung		161
Regenentwässerungskonzept Hehler		25
Baumaßnahmen Sonderbauwerke		17
Sanierung Sandseparator		6
Umrüstung SPS Kläranlage		1
		<u>1.493</u>

Für 2010 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

Abwasserbeseitigung	T€	1.291
Wasserversorgung		579
Baubetriebshof		296
Solarbad		10
		<u>2.176</u>

Schwalmatalwerke AöR

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2010

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Regenentwässerungsplanung Hehler / Fischeln
- Erschließungs- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen „Rösler-Siedlung“
- Umrüstung SPS Kläranlage
- Energietechnische Maßnahmen BHKW / Faultrum
- Absicherungsmaßnahmen an den Belebungsbecken der Kläranlage
- Einfriedung der Kläranlage Arnern
- Instandsetzung der Ablaufrinnen und Umbau der Mittelbauwerke Nachklärbecken I + II
- Erneuerung der Steig-Rohrleitungen im Treppenhaus des Faultrums
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse
- kleinere Sanierungsmaßnahmen Solarbad
- Neubau eines Baubetriebshofes einschließlich Betriebsbereich Wasserwerk
- Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Neubaus des Baubetriebshofes
- Neuanschaffungen von Geräten und Maschinen

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2009	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2009
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700			3.700
Allgemeine Rücklage	10.750	89		10.839
Zweckgebundene Rücklagen	2.402	663		3.065
Bilanzgewinn /-verlust	641	186	641	186
	<u>17.493</u>	<u>938</u>	<u>641</u>	<u>17.790</u>

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand	Zuführung	Entnahmen	Stand
	01.01.2009	T€	T€	31.12.2009
	T€		T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
a) Pensionen	560	12		572
b) Beihilfen	135	6		141
	695	18		713
Steuerrückstellungen	0			0
sonstige Rückstellungen				
a) Abwasserabgabe	95	60	33	122
b) Gebührenausgleichsverpflichtung § 6 KAG		278		278
c) Ausgleichsverpflichtung mechanische Schlämmentwässerungsanlage	45			45
d) Sanierung des Kanal- und Straßennetzes „Rosler-Siedlung“	1.200	6	881	325
e) ausstehende Eingangserrechnungen	95	8	38	65
f) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	117	212	113	216
g) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	23	25	23	25
h) Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden	114	16	11	119
i) Ubrige	2	11		13
	1.691	616	1.099	1.208

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2008	2009
	T€	T€
Erlöse Abwasserbeseitigung		
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	3.721	3.644
Erlöse aus Nebengeschäften	309	325
Erstattungen Kanalhausanschlüsse	181	36
	70	130
	4.281	4.135

Schwalm-Landkreis AöR

b) Mengen

	2008	2009
	cbm	cbm
Schmutzwasser	851.760	873.878
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	44.180	29.460
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	2.341	1.166
modifizierte Veranlagungsfläche		
Niederschlagswasser	1.164.211	1.132.986

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2009 betragen für

- Schmutzwasser € 2,53 (2008: € 2,48) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,08 (2008: € 1,07) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 6,08 (2008: € 5,95) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 26,00 (2008: € 18,79) pro cbm
- Klärschlamm

Der Kanalschlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche

- € 13,88 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal,
- € 6,77 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf

- € 8,25 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal
- € 1,14 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann auf € 5,63.

Betriebszweig Wasserwerk

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2008	2009
	T€	T€
Erlöse aus Wasserverkauf	1.570	1.579
Erlöse Strom-/Wärmeverkauf BHKW		42
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	6	2
Erlöse aus Nebengeschäften	17	25
	1.593	1.648

b) Mengen

Die an Verbraucher weiterberechneten Wassermengen betragen im Berichtsjahr 901.525 cbm (2008: 896.084 cbm).

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beließen sich unverändert je cbm auf:

- für Tarifabnehmer	€
- für Sonderkunden	1,50
	1,35

Der Zählergrundpreis betrug in Abhängigkeit von der Zählergröße zwischen 3,15 € und 35,00 € je Monat.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

	2008	2009
	T€	T€
Eintrittsgelder Badebetrieb	234	246
Eintrittsgelder Sauna	16	15
Schwimmkurse	2	4
Erlöse aus Nebengeschäften	10	10
	262	275

b) Besucherzahlen

	2008	2009
Badebetrieb	44.690	43.092
Schulschwimmen	24.889	26.476
Vereine	6.241	6.429
Sauna	2.147	2.021
	77.967	78.018

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2009 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2008	2009
	T€	T€
Löhne und Gehälter	1.351	1.422
Sozialabgaben	253	253
Aufwendungen für Altersversorgung	144	131
	1.748	1.806

Schwalmatalwerke AöR

Beschäftigt wurden zum 31.12.2009:

	Personen
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	3
Verwaltungsangestellte	5
Abwassermeister	1
Ver- und Entsorger	2
Schlosser	2
Elektriker	1
Wassermeister	1
Rohrnetzbauer	1
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	11
Leiter Solarbad	1
Schwimmermeister-Gehilfen	2
Reinigungskräfte	1
	34

V. Sonstige Angaben

1. Vorstand war bis 31.03.2009 Herr Helmut Endepohls; seit 01.04.2009 ist Herr Michael Pesch Vorstand der Anstalt. Prokurist war bis 31.03.09 Herr Michael Pesch, seit 01.04.2009 ist Frau Angela Blohm-Waßermann Prokuristin.

Im Berichtsjahr wurden folgende Besoldungen an die aktiven Vorstandsmitglieder gezahlt:
Helmut Endepohls (bis 31.05.2009) 31.713,80 €
Michael Pesch 50.975,68 €

Herr Michael Pesch wurde im Berichtsjahr Beihilfe in Höhe von 474,58 € gewährt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung betrug im Berichtsjahr für
- Herrn Michael Pesch 779,00 €
- Herrn Helmut Endepohls 5.504,00 €

Die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für
- Herrn Michael Pesch 1.049,00 €
- Herrn Helmut Endepohls 3.775,00 €

Für Herrn Helmut Endepohls wurden im Berichtsjahr 22.985,88 € Pensionszahlungen geleistet.

2. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2009 aus folgenden Mitgliedern:

Bürgermeister Reinhold Schulz (Vorsitzender) (Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal)
Ratsherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Geschäftsführender Gesellschafter RRG Viersen)
Ratsherr Kurt van de Flierdt (Postbeamter a. D.)
Ratsherr Karl Hänseroth (Rentner)
Ratsherr Thomas Hurtmanns (Sparkassenbetriebswirt) seit 27.10.2009
Ratsherr Hans-Wilhi Joppen (Betriebschlosser) bis 26.10.2009
Ratsherr Markus Malo (Geschäftsführender Gesellschafter STB Consulting GmbH & Co. KG) bis 26.10.2009

Ratsherr Ulrich Münz (Rentenberater) seit 27.10.2009
 Ratsherr Thomas Paschmanns (Bankkaufmann / Regionalleiter)
 Ratsherr Johannes Theilßen (Dipl.-Ing. Agr. / Eigentümer landw. Betrieb) bis 26.10.2009
 Ratsherr Rolf Zellner (Sozialversicherungsangestellter) seit 27.10.2009
 Ratsherr Jürgen Heinen (Sozialarbeiter)
 Ratsherr Paul Schinken (Konstrukteur) seit 27.10.2009
 Ratsherr Heinz Nickel (kaufmännischer Angestellter) bis 26.10.2009
 Ratsherr Udo Brechtel (Mechaniker) bis 26.10.2009
 Ratsherr Dr. Hermann-Josef Welters (Arzt) ab 27.10.2009
 Ratsherr Hans-Dieter Heinrichs (Sachverständiger) ab 27.10.2009
 Ratsherr Prof. Dr. Bernd Simonis (Hochschullehrer / Professor) bis 26.10.2009
 Ratsherr Wolfgang Vollmann (Freier Handelsvertreter) bis 26.10.2009
 Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent) ab 27.10.2009
 Sachkundige Bürgerin Gisela Bienert (Geschäftsführerin der Firma Jackels A&O GmbH) ab 27.10.2009
 Sachkundiger Bürger Achim Bollen (Projektingenieur)
 Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater bei PriceWaterhouse-
 Coopers AG) ab 27.10.2009
 Sachkundiger Bürger Thomas Lotzemer-Jentges (Bankkaufmann) bis 26.10.2009
 Sachkundiger Bürger Peter Mewissen (inh. Mewissen Consulting GmbH & Co. KG) bis 26.10.2009
 Sachkundiger Bürger Willi Wolters (Rondant kath. Kirchengemeinde St. Michael) bis 26.10.2009
 Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt)
 Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Geschäftsstellenleiter Volksbank Viersen eG)
 Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Angestellter im öffentlichen Dienst der Gemeinde Schwalmatal) ab
 27.10.2009
 Sachkundiger Bürger Heinz Nickel (Rentner) ab 11.05.2010
 Sachkundiger Bürger Dietmar Richter (selbständig als Gas- und Wasserinstallateur Firma Dietmar
 Richter)
 Sachkundiger Bürger Wolfgang Vollmann (Freier Handelsvertreter) ab 27.10.2009
 Sachkundiger Bürger Karl-Heinz Schmidt (Maschinenbaukonstrukteur) bis 01.05.2010

3. Im Wirtschaftsjahr 2009 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmatalwerke AöR
 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Dr. Stefan Berger	34,00 €
Gisela Bienert	17,00 €
Achim Bollen	170,00 €
Thomas Lotzemer-Jentges	119,00 €
Peter Mewissen	119,00 €
Norbert Vortmann	17,00 €
Willi Wolters	187,00 €
Rudolf Zellner	85,00 €
Konrad Braßeler	187,00 €
Michael Heythausen	187,00 €
Thomas Nieberding	34,00 €
Helmut Hyzak	34,00 €
Heinz Nickel	34,00 €
Dietmar Richter	51,00 €
Wolfgang Vollmann	17,00 €
Karl-Heinz Schmidt	51,00 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 1.343,00 €.

4. Die Schwalmatalwerke AöR beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2009 durchschnittlich 32 Arbeitnehmer
 und 2 Beamte.

5. Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 52.802,49 € einschließlich
 nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 2.519,79 € (netto 50.282,70 €). Hiervon entfallen

- auf Prüfungsleistungen für das Berichtsjahr 2009 25.403,50 € (netto 23.000,00 €)
- auf Prüfungsleistungen für das Berichtsjahr 2008 1.085,45 € (netto 969,16 €)
- für die Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen 2009 netto 4.700,00 €
- sonstige Leistungen (insbesondere Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem
 Nahwärmekonzept bzw. Blockheizkraftwerk) in Höhe von netto 21.613,54 €.

Anlagen

1. Anlagengitter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche
 Angelegenheiten
8. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmatal, 07.06.2009

gez. Pesch

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 in Euro

	Vorjahr
1. Umsatzerlöse	4.291.115,79
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	36.746,05
	4.161.505,42
5. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	365.010,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	842.300,73
	1.287.268,77
6. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	502.142,79
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	149.840,01
	633.150,79
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.173.481,37
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	317.516,45
	601.169,89
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	102.598,36
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	272.136,14
	244.793,35
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	264.786,14
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00
14. Sonstige Steuern	535,09
	694,20
15. Jahresüberschuß (+) / Jahresfehlbetrag (-)	797.497,50
16. Verlustausgleich	0,00
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	134.214,00
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00
19. Bilanzgewinn / -verlust	663.283,50

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 in Euro

	Vorjahr
1. Umsatzerlöse	1.593.310,05
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	22.132,09
4. sonstige betriebliche Erträge	68.121,73
	1.792.631,52
5. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	913.112,27
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	785.792,23
	34.813,28
6. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	148.988,69
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	48.693,47
	195.282,80
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	45.033,30
	240.316,10
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	161.347,27
	305.176,04
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	56.249,24
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	32.386,34
	79.007,78
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	46.621,44
	126.058,40
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	112.240,33
14. Sonstige Steuern	49.802,94
	515,46
15. Jahresüberschuß (+) / Jahresfehlbetrag (-)	35.246,73
	75.740,00
16. Verlustausgleich	76.477,64
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	0,00
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00
19. Bilanzgewinn / -verlust	0,00
	75.740,00
	76.477,64

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 in Euro

	Vorjahr
1. Umsatzerlöse	8.747,50
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	2.280,51
	564,04
5. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.695,85
	417.815,46
6. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	0,00
	0,00
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	296,45
	9.549,90
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	9.773,41
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.307,42
	8.465,99-
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.754,20
	392.455,67-
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00
14. Sonstige Steuern	314,73
15. Jahresüberschuß (+) / Jahresfehlbetrag (-)	3.439,47
	392.770,40-
16. Verlustausgleich	0,00
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	0,00
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00
19. Bilanzgewinn / -verlust	3.439,47
	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 in Euro

	Vorjahr	
1. Umsatzerlöse	274.932,34	262.359,22
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	5.302,76	8.036,65
	280.235,10	280.235,10
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	114.975,39	109.977,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	210.867,33	164.907,11
	325.842,72	
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	145.078,33	180.147,31
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	42.627,04	47.059,30
	187.705,37	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	52.533,09	55.058,56
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	44.086,35	42.142,55
	610.167,53	
9. Erträge aus Beteiligungen	11.064,00	10.142,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	94,79	10,94
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.746,01	28.713,55
	11.587,22	28.713,55
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	341.519,65	347.457,23
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	49.804,48	35.246,73
14. Sonstige Steuern	0,00	0,00
15. Jahresüberschuß (+) / Jahresfehlbetrag (-)	291.715,17	312.210,50
16. Verlustausgleich	134.214,00	134.214,00
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	0,00	0,00
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00
19. Bilanzgewinn / -verlust	157.501,17	177.996,50

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 in Euro

	Vorjahr	
1. Umsatzerlöse	813.905,62	843.563,56
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	474.303,81	1.288.209,43
	-----	-----
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	239.507,36	105.298,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	297.292,63	57.349,45
	-----	-----
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	565.360,24	500.936,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	146.463,36	145.214,03
	-----	-----
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	60.880,34	57.173,19
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	74.300,28	1.144.296,85
	-----	-----
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	4.423,42	4.174,68
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.613,58	1.616,94
	-----	-----
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	146.722,42	90.542,55
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
14. Sonstige Steuern	1.466,00	1.464,12
	-----	-----
15. Jahresüberschuß (+) / Jahresfehlbetrag (-)	145.256,42	89.078,43
	-----	-----
16. Verlustausgleich	0,00	0,00
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	0,00	0,00
18. Gewinn- / Verlustvortrag	0,00	0,00
19. Bilanzgewinn / -verlust	145.256,42	89.078,43

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten**
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 in Euro

	Vorjahr
1. Umsatzerlöse	164.733,54
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	1.407,03
	221.283,83
5. Materialaufwand	221.111,45
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	314,55
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	297.534,91
	297.849,46
6. Personalaufwand	18.741,07
a) Löhne und Gehälter	6.234,57
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	12.506,50
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	793,33
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	57.189,75
	353.366,93
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	3.359,40
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.321,61
	699,31
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	132.802,41
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00
14. Sonstige Steuern	0,00
15. Jahresüberschuß (+) / Jahresfehlbetrag (-)	131.858,84
16. Verlustausgleich	131.858,84
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	0,00
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00
19. Bilanzgewinn / -verlust	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 in Euro

	Vorjahr	
1. Umsatzerlöse	526.041,92	48.098,07
2. Verminderung des Bestandes an Vorräten	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	526.051,92	526.051,92
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	525.125,99	49.698,07
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	0,00	0,00
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	0,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	296,46	249,90
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	4.867,61	288,07
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.027,62	7.855,75
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.530,54	9.417,58
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
14. Sonstige Steuern	0,00	0,00
15. Jahresüberschuß (+) / Jahresfehlbetrag (-)	1.530,54	9.417,58
16. Verlustausgleich	0,00	0,00
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung Gemeinde	0,00	0,00
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	9.517,65	100,07
19. Bilanzgewinn / -verlust	11.048,19	9.517,65

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
